

Merckblatt



Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Gewässerschutzbestimmungen in der Landwirtschaft. Es ist alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilig Einwirkungen auf die Gewässer (auch unterirdische) zu vermeiden.

Kontakt:
Peter Wäspi
Trinkwasser, Gewässerschutz
Telefon: 052 632 75 40
peter.waespi@ktsh.ch

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Informationen für Landwirte und involvierte Personen

Ausgangslage

Dieses Merkblatt erläutert gesetzliche Grundlagen betreffend Gewässerschutz, die für landwirtschaftliche Betriebe massgebend sind. Es soll Landwirten und Landwirtinnen einen Überblick über den Gewässerschutz in ihrem betrieblichen Alltag verschaffen. Der sorgfältige und massvolle Umgang mit Hofdüngern, wassergefährdenden Flüssigkeiten etc. soll gefördert werden. Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger kontrollieren diese regelmässig und sorgen für einen einwandfreien Betrieb und die Wartung der Anlagen.

Dieses Merkblatt richtet sich auch an Ingenieure, Architekten und Bauunternehmer, die an der Planung, Ausführung und Kontrolle von Anlagen auf Landwirtschaftsbetrieben beteiligt sind.

Richtige Entwässerung auf einem Landwirtschaftsbetrieb

Häusliches Abwasser (Küche, Bad, WC, Waschmaschine usw.)

Bei Wohnhäusern von Landwirtschaftsbetrieben mit mind. 8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) – Rindvieh- oder Schweinebestand – ausserhalb der Bauzone darf das Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden. Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden (unverdünnten) Gülle muss mindestens 25% der Gesamtmenge betragen (1 Teil Gülle / 3 Teile Wasser).

Unverschmutztes Abwasser (Dachwasser, Brunnen, Hof- und Vorplätze)

Unverschmutztes Abwasser kann direkt in ein Gewässer abgeleitet oder möglichst oberflächlich in Form einer Terrainvertiefung versickert werden. Versickerungsanlagen und Einleitungen in ein Gewässer sind bewilligungspflichtig. Für die Verdünnung der Gülle im Sommer kann das Dachwasser mit einer Umstellvorrichtung in die Güllegrube abgeleitet werden.

Waschplatz

Zum Waschen von eigenen Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten ist ein dichter, befestigter Waschplatz zu errichten. Das anfallende Abwasser muss über **Mineralölabscheider** in die Güllegrube oder in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.

Laufhöfe (befestigter Boden)

Die Entwässerung von Laufhöfen mit befestigtem Boden (Beton, Asphalt etc.) muss direkt in die Güllegrube geleitet werden. Die Entwässerung anderer Plätze des Hofareals und von Dächern darf nicht über den Laufhof erfolgen.



Laufhöfe (unbefestigter Boden)

Bei Laufhöfen mit unbefestigtem Boden (Schnitzel, Verbundsteine etc.) kann in der Regel auf eine Entwässerung über eine Sickerleitung verzichtet werden. Falls eine Sickerleitung notwendig ist, ist diese in die Güllegrube zu entwässern. Kot und Mist sind täglich von der Lauffläche zu entfernen und auf dem Mistplatz oder in der Güllegrube zu deponieren. Holzschnitzel sind regelmässig (alle 3–5 Jahre) auszuwechseln und als Festmist landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu verwerten.

Freilandhaltung (z. B. Schweine)

Die Tiere sind auf bewachsenen Flächen zu halten. Die Bodenstruktur darf nicht durch Verdichtung und Erosion beeinträchtigt werden. Je nach Witterung und Jahreszeit sind die Parzellen ca. alle 4 Monate zu wechseln; idealerweise ist eine Pause von 3–4 Jahren zwischen zwei Nutzungen derselben Parzelle einzuhalten. Nach jeder Nutzung muss die genutzte Parzelle sofort wieder angesät werden (siehe Vollzugshilfe BAFU „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“).

Mistplätze

Mist muss auf einer dichten, mit einem **Randabschluss** versehenen Betonplatte gelagert werden, von der das Mistwasser in die Vor- oder Güllegrube abfließen kann.

Mistzwischenlager im Feld

Siehe separates Merkblatt

Hochsilo

Anfallendes Silowasser und das Wasser der Silovorplätze müssen direkt in die Güllegrube abgeleitet werden; für die Ableitung sind säurefeste Rohrmaterialien zu verwenden. Falls eine direkte Ableitung in die Güllegrube nicht möglich ist, muss eine separate, dichte Grube erstellt werden.

Flachsilo / Fahrsilo

Es darf weder Silosaft noch verunreinigtes Wasser in den Untergrund versickern oder in ein Gewässer gelangen. Der Siloplatz und die Verladefläche muss in die Güllegrube oder in einen abflusslosen Schacht entwässert werden. Wasser aus nicht benutzten, sauberen Silos (besensauber) kann in das angrenzende Wiesland versickert werden.

Siloballen

Silage in Folien muss auf flachem Untergrund gelagert werden. Eine Beschädigung der Plastikfolie durch Tier- oder Maschineneinwirkung muss verhindert werden.

Güllegruben

Lagereinrichtungen für flüssige Hofdünger müssen dicht und funktionsfähig sein. Güllebehälter sind nach den anerkannten Regeln der Technik fachgerecht und durch ausgewiesene Fachleute zu planen, zu realisieren und auch abzunehmen. Unsachgemässe Planung und Bauausführung kann nachteilige Wirkungen auf die Wasserqualität des Grundwassers, der Bäche, Flüsse und Seen haben.



Gülleentnahmestellen

Es darf keine Gülle in das umliegende Gelände oder in ein Gewässer abfliessen. Der Platz sollte mind. 2,50x2,50m aufweisen. Kann die Entnahmestelle nicht direkt in die Güllegrube entwässert werden, ist ein separater Sammelschacht zu erstellen.

Remisen

Abstellplätze für Fahrzeuge etc. sind mit dichtem Belag zu versehen und mit Gefälle zur Rückwand oder einen Totschaft zu erstellen. Es darf kein Treibstoff oder Öl oberflächlich wegfliessen oder versickern.

Dieseltank / Heizöltank

Fass- und Tanklager ab 450l wassergefährdender Flüssigkeiten benötigen eine Bewilligung. Fasslager sind mit Auffangwannen (mind. Auffangvolumen des grössten Gebindes) und Kleintanks mit 100%-Auffangwannen zu versehen. Diese Anlagen dürfen nur mit gültigem Tankdokument befüllt werden. Für die Ausstellung der Tankdokumente ist die Kantonale Feuerpolizei zuständig. Der Betankungsplatz ist möglichst zu überdachen und mit einem dichten Belag zu versehen. Weitere feuerpolizeiliche Auflagen bleiben vorbehalten (*Kontakt: Kantonale Feuerpolizei, Daniel Zweifel, Herrenacker 9, 8200 Schaffhausen, 052 632 73 42, daniel.zweifel@ktsh.ch*).

GüKo (Güllegrubenkontrolle)

Das Interkantonale Labor (IKL) organisiert die periodischen Dichtigkeitskontrollen von Güllegruben und die Kontrolle des Zustands der Liegenschaftsentwässerung. Aufgrund des Alters der Güllegrube und der Gewässergefährdung (Lage im Gewässerschutzbereich) fordert das IKL die Landwirte zur Kontrolle auf. Diese wird in Zusammenarbeit zwischen dem MBR Thurgau und dem MBR Schaffhausen als Branchenlösung durchgeführt.

Siehe <https://www.shbauern.ch/gueko-schaffhausen.html>